



Information zu Versicherungsfragen im Rahmen der Berufsorientierung



Unfallversicherung:

Gemäß § 175 Abs. 5 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, gelten als Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich ereignen:

1. bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen sowie individuellen Berufs(bildungs)orientierungen nach den §§ 13, 13a und 13b des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986;
2. [...]
3. bei der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten und der im § 13b SchUG geregelten Veranstaltungen, sofern es sich um Schüler/Schülerinnen im oder nach dem achten Schuljahr handelt und von der/dem Erziehungsberechtigten eine Zustimmung vorliegt.

Die Unfallversicherung iSd § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG besteht auch für jene Schüler, denen die Erlaubnis zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idgF, zum Zwecke der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung erteilt wurde.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 175 Abs 5 ASVG sind SchülerInnen im Falle eines Unfalles versichert. Eine Haftpflichtversicherung wird dadurch nicht begründet.

Wer erteilt die Erlaubnis zur individuellen Berufs(bildungs)orientierung nach § 13b SchUG bzw. zum Fernbleiben gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz?

Nach § 13b Abs. 1 SchUG kann Schülern der 8. Klasse der Volksschule, der 4. Klasse der Hauptschule, der 4. Klasse der Neuen Mittelschule, der 8. und der 9. Klasse der Sonderschule, der Polytechnischen Schule sowie der 4. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule auf ihr Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an **bis zu fünf Tagen** dem Unterricht fern zu bleiben. Die

Erlaubnis zum Fernbleiben ist **vom Klassenvorstand nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen und beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.**

Das verbindliche Ausmaß von Realbegegnungen finden Sie im Rundschreiben 17/2012 Punkt 4.

Gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz kann die **Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass** für einzelne Stunden **bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand)** und für mehrere Tage **bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen.** Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, für die allgemeinbildenden Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung, jedoch der Landesschulrat zuständig.

Stand: 01.03.2015

Haftpflichtversicherungen

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Berufsorientierung ist **freiwillig.**

Zusammengestellt von Mitgliedern der ibobb – Netzwerkgruppe in Kooperation mit den Sozialpartnern, den Rechtsabteilungen des LSR und der AUVA